

Satzung des Kammerchores an der TU Clausthal e.V.

§1 Name und Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Kammerchor an der TU Clausthal e.V.“ und wurde am 29.10.1985 gegründet. Der Verein beabsichtigt, sich beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Clausthal-Zellerfeld.
- (3) Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September des folgenden Jahres.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege und Darbietung des Chorgesangs.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt sein Vermögen an den „Verein der Freunde der TU Clausthal“, der es unmittelbar und ausschließlich für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Erwerb und Status der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden
 1. als Chormitglieder natürliche Personen nach Vollendung des 16. Lebensjahres, wenn sie zur Mitwirkung im Chor geeignet sind, der Anteil Angehöriger der TU Clausthal soll dabei überwiegen,
 2. als fördernde Mitglieder natürliche und juristische Personen, die bestrebt sind, die Zwecke des Vereins zu unterstützen.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben, der sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichtet.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (4) Ein Chormitglied, welches über einen Zeitraum von sechs Monaten nicht an den Choraktivitäten teilgenommen hat, wird automatisch zum fördernden Mitglied.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann Personen, die sich besonders um die Förderung des Vereins verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen. Vorschlagsberechtigt ist jedes Chormitglied.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluß oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht erstattet. Bei Minderjährigen bedarf die Austrittserklärung der Unterschrift des gesetzlichen Vertreters.
- (3) Ein Mitglied kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder Umlagen länger als ein Jahr im Rückstand ist und in der Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft gegen Ziele und Interessen des Vereins verstößt. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang der Entscheidung Beschwerde erheben, die an den Vorstand zu richten ist. Dieser hat die Beschwerde der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten können durch die Mitgliederversammlung Umlagen festgesetzt werden.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.
- (3) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Jedes Chormitglied hat das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und kann dort Anträge stellen. Fördernde Mitglieder haben in der Mitgliederversammlung Rede- und Antragsrecht, jedoch kein Stimmrecht.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 1. die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen,
 2. die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder und des Chorleiters,
 3. die Wahl von zwei Kassenprüfern auf die Dauer von einem Jahr,
 4. die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins,
 5. die Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans, die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, des Berichts der Kassenprüfer und die Entlastung des Vorstandes,
 6. die Entscheidung über Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstandes,

7. die Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 1/3 der Chormitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge auf Änderung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 9 Verfahren in der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter, geleitet; ist auch dieser verhindert, bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlußfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen; Stimmenthaltungen sind möglich. Für Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von 2/3, für die Auflösung des Vereins von 3/4 der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen.
- (4) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben; wenn 1/3 der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muß schriftlich abgestimmt werden.

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, soweit die Mitgliederversammlung nicht anders entscheidet. Vorstandsmitglieder können nur volljährige Chormitglieder des Vereins sein. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen.

§ 11 Zuständigkeit und Haftung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung der Mitgliederversammlung obliegen. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung unter Aufstellung der Tagesordnung,
 2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 3. Aufstellung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
 4. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,
 5. Führung der laufenden Vereinsgeschäfte, insbesondere die Aufstellung und Durchführung des Veranstaltungsprogramms.
- (2) Die Haftung des Vorstandes wird auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 12 Verfahren im Vorstand

- (1) Die Sitzungen des Vorstandes werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Für Beschlüsse gilt §9 Abs. 3 Satz 1 entsprechend.
- (3) Beschlüsse des Vorstandes können auch im schriftlichen Umlauf oder fernmündlich gefaßt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§ 13 Protokollieren von Beschlüssen

Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten; die Niederschrift ist vom Schriftführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 14 Beirat

Der Vorstand kann aus geeigneten Personen einen Beirat bilden, der ihn bei seiner Arbeit berät und unterstützt. Das Nähere regelt der Vorstand.

§ 15 Chorleiter

Der Chorleiter wird von der Mitgliederversammlung gewählt und vom Vorstand durch Vertrag verpflichtet. Ihm obliegt die künstlerische Leitung der Chorarbeit und die Beratung des Vorstandes in anderen künstlerischen Angelegenheiten. Zu den Aufgaben des Chorleiters gehört es, die Übungsabende zu leiten, Konzerte zu dirigieren und die musikalische Arbeit des Vereins zu fördern.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen auf Ja oder Nein lautenden Stimmen beschlossen werden (§ 9 Abs. 3). Der Beschluß kann nur nach Ankündigung in einer schriftlichen Einladung gefaßt werden.

- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an den „Verein der Freunde der TU Clausthal“.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Vorstehende Satzung ist in der Mitgliederversammlung am 18. November 1996 beschlossen worden.
- (2) Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Clausthal-Zellerfeld in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 18. November 1996

Christian Mertens (Vorsitzender)

Doris Schmidt (Stellvertretende Vorsitzende)

Nachtrag:

Die Eintragung des Vereins erfolgte am 24. März 1997 unter der Nummer VR 2270 beim Amtsgericht Clausthal-Zellerfeld.